

## **Vorblatt zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wirtschafts- und Haushaltsführung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchliche Haushaltsordnung – KHO)**

### **A. Ausgangslage und Zielsetzung**

Die Kirchliche Haushaltsordnung enthält in § 87 Übergangsbestimmungen, die für den Zeitraum bis zum 31.12.2021 der Kirchenverwaltung eine begrenzte Flexibilität bei der Umsetzung der Vorschriften dieses Gesetzes geben sollen. Es hat sich gezeigt, dass der ermöglichte Entscheidungsspielraum nicht alle Anpassungserfordernisse abdeckt. Hiervon sind bislang drei Bereiche betroffen: die Ablage der Buchungsbelege, die Einführung einer Vergabeordnung und die Bildung der Substanzerhaltungsrücklage.

1. Bei den Buchungsbelegen werden zz. verschiedene Möglichkeiten der Belegablage auf ihre praktische Umsetzbarkeit und ihr Vereinfachungspotential überprüft. Da die Belegnummern erst mit dem Eintreffen einer Buchungsanordnung von den Finanzbuchhaltungen vergeben werden, die Belege aber wenigstens z. T. bei den Kirchengemeinden verbleiben sollen (Vermeidung von Doppelversand elektronisch/papierhaft), ist eine Ablage nach Belegnummern nur schwer zuverlässig umzusetzen. Dies ist nach der geltenden KHO jedoch erforderlich. Diskutiert werden daher alternative Ablagesystematiken, die sich an dem Erfordernis der einfachen und eindeutigen Zuordnung orientieren.
2. Mit Hinblick auf die neue Vergabeordnung erscheint ein EKHN-weites Inkrafttreten erstrebenswert. Auf Grund der Regelung des § 87 Absatz 2 KHO ist aber die Mehrzahl der Kirchengemeinden bislang von der Geltung der neuen Kirchlichen Haushaltsordnung ausgenommen - für alle noch kameral wirtschaftenden Kirchengemeinden und Dekanate gilt die bisherige Haushaltsordnung weiter. Für diese Kirchengemeinden würden also auch aufgrund des neuen § 30 KHO erlassene Vergabeordnungen keine Wirksamkeit entfalten.
3. Die kirchlichen Körperschaften werden durch § 65 Absatz 2 und 5 KHO zur Bildung einer Substanzerhaltungsrücklage verpflichtet. Absatz 5 ist als Sollvorschrift ausgestaltet. Die dadurch bestehende Verbindlichkeit hat dazu geführt, dass die Genehmigung von Stellenwiederbesetzungen von der Erfüllung der Verpflichtung zur Bildung der Substanzerhaltungsrücklage abhängig gemacht wurde, da es nicht zulässig erschien, neue Verbindlichkeiten und Risiken zu einzugehen, während zugleich gesetzliche Verpflichtungen nicht erfüllt werden können. Lediglich befristete Wiederbesetzungen wurden als zulässig angesehen, allerdings mit der Auflage, in einem begrenzten Zeitraum Bedingungen im Haushalt der Körperschaft herzustellen, die perspektivisch eine ausreichende Dotierung der Substanzerhaltungsrücklage gewährleisten. Dieses Vorgehen wurde als zu restriktiv wahrgenommen und als starker Eingriff in die Handlungsmöglichkeiten der Kirchengemeinden gewertet. Daher wurde in Abstimmung mit synodalen Ausschüssen beschlossen, für fünf Jahre ab Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens - für die den Pilotkassengemeinschaften angehörigen Körperschaften für fünf Jahre ab dem Jahr 2017 - die Bindung der Genehmigung von Stellenwiederbesetzungen an die Erfüllung der Verpflichtung zur Bildung der SERL auszusetzen.

## **B. Lösungsvorschlag**

Der vorgelegte Entwurf löst die dargestellten Probleme zunächst, indem er die Flexibilisierungsklausel des § 87 Absatz 1 KHO auf eine größere Anzahl von Vorschriften erstreckt. Darüber hinaus erhält die Kirchenverwaltung die Möglichkeit nicht nur von einzelnen Anforderungen der KHO zu befreien, sondern auch positive Regelungen zu treffen.

In Hinblick auf die Vergabeordnung wird die Ausnahme von der Geltung der neuen kirchlichen Haushaltsordnung begrenzt. Die Geltung des seit 01.01.2017 neu in Kraft getretenen § 30 KHO bleibt auch für die noch kameral wirtschaftenden Rechtsträger erhalten.

## **C. Alternativen**

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

## **D. Finanzielle Auswirkungen**

Durch die (auf fünf Jahre befristete) Entkoppelung der Genehmigung von Stellenwiederbesetzungen von der vollständigen Erfüllung der Verpflichtung zur Bildung der Substanzerhaltungsrücklage können Personalkostenverpflichtungen im Rahmen der Wiederbesetzung freier Stellen auch unbefristet durch die Kirchengemeinden verlängert werden, u. U. ohne dass mittel- oder langfristige bestehende Verpflichtungen zum Gebäudeunterhalt ausreichend berücksichtigt werden. Hierdurch ergibt sich ein wirtschaftliches Risiko bei den betroffenen Kirchengemeinden, das gegenwärtig nicht beziffert werden kann. Zusätzliche Risiken gegenüber der bisherigen kameralen Haushaltsführung entstehen allerdings nicht.

## **E. Beteiligung**

Das RPA hat gemäß § 8 Rechnungsprüfungsamtsgesetz eine Stellungnahme abgegeben; Bedenken hinsichtlich des Gesetzentwurfs werden nicht vorgetragen.

## **F. Anlagen**

Anlage 1: Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wirtschafts- und Haushaltsführung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau  
(Kirchliche Haushaltsordnung – KHO)

Anlage 2: Synopse

**Referenten:** KR Kanert, OKR Hinte

**Kirchengesetz  
zur Änderung von § 87  
der Kirchlichen Haushaltsordnung**

**Vom...**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

§ 87 der Kirchlichen Haushaltsordnung vom 26. November 2015 (ABl. 2015 S. 389) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Kirchenverwaltung kann

1. bis zum 31. Dezember 2021 von der Erfüllung einzelner Anforderungen an den Haushalt nach den §§ 7 und 8, an die Ordnung der Belege nach § 45 Absatz 3 und an den Jahresabschluss nach den §§ 50 bis 54,
2. bis zum 31. Dezember 2021 von der Einhaltung der Fristen für die Aufstellung und Feststellung des Haushalts und des Jahresabschlusses und
3. bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens in der betreffenden kirchlichen Körperschaft, wenigstens aber bis zum 31. Dezember 2022 von den Anforderungen an die Bildung der Substanzerhaltungsrücklage nach § 65 Absatz 2 und 5

befreien, soweit dies mit den Grundsätzen des kirchlichen Haushaltsrechts vereinbar ist.“

2. In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 2 findet § 49 der Kirchlichen Haushaltsordnung vom 2. April 2000 keine Anwendung mehr; stattdessen gilt für alle Körperschaften § 30 dieses Kirchengesetzes.“

**Artikel 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

## Entwurf

Geltendes Recht	Änderungsentwurf
<p style="text-align: center;"><b>§ 87</b> <b>Übergangsbestimmungen</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Kirchenverwaltung kann bis zum 31. Dezember 2021</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• von der Erfüllung einzelner Anforderungen an den Haushalt nach den §§ 7 und 8 und an den Jahresabschluss nach den §§ 50 bis 54</li> <li>• <u>sowie</u> von der Einhaltung der Fristen für die Aufstellung und Feststellung des Haushalts und des Jahresabschlusses</li> </ul> <p>befreien, soweit dies mit den Grundsätzen des kirchlichen Haushaltsrechtes vereinbar ist. <sup>2</sup>Für die Gesamtkirche erfolgen Befreiungen durch den Beschluss der Kirchenleitung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 87</b> <b>Übergangsbestimmungen</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Kirchenverwaltung kann</p> <ol style="list-style-type: none"> <li><u>1.</u> bis zum 31. Dezember 2021 von der Erfüllung einzelner Anforderungen an den Haushalt nach den §§ 7 und 8, <u>an die Ordnung der Belege nach § 45 Absatz 3</u> und an den Jahresabschluss nach den §§ 50 bis 54,</li> <li><u>2.</u> bis zum 31. Dezember 2021 von der Einhaltung der Fristen für die Aufstellung und Feststellung des Haushalts und des Jahresabschlusses <u>und</u></li> <li><u>3.</u> <u>bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens in der betreffenden kirchlichen Körperschaft, wenigstens aber bis zum 31. Dezember 2022 von den Anforderungen an die Bildung der Substanzerhaltungsrücklage nach § 65 Absatz 2 und 5</u></li> </ol> <p>befreien, soweit dies mit den Grundsätzen des kirchlichen Haushaltsrechtes vereinbar ist. <sup>2</sup>Für die Gesamtkirche erfolgen Befreiungen durch den Beschluss der Kirchenleitung.</p>
<p>(2) <sup>1</sup>Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf, Körperschaften von der Geltung dieses Kirchengesetzes befristet ausnehmen. <sup>2</sup>Für diese Körperschaften finden weiterhin die Bestimmungen der Kirchlichen Haushaltsordnung vom 2. April 2000 (ABl. 2000 S. 145), zuletzt geändert am 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38), Anwendung.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf, Körperschaften von der Geltung dieses Kirchengesetzes befristet ausnehmen. <sup>2</sup>Für diese Körperschaften finden weiterhin die Bestimmungen der Kirchlichen Haushaltsordnung vom 2. April 2000 (ABl. 2000 S. 145), zuletzt geändert am 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38), Anwendung. <sup>3</sup><u>Abweichend von Satz 2 findet § 49 der Kirchlichen Haushaltsordnung vom 2. April 2000 keine Anwendung mehr; stattdessen gilt für alle Körperschaften § 30 dieses Kirchengesetzes.</u></p>